



Landeshauptstadt Saarbrücken

Stadtteil St. Johann

**Bebauungsplan 135.08.00 „Hell-
wigstraße / Halbergstraße“**

Fachbeitrag Artenschutz

Plangeber:

Landeshauptstadt Saarbrücken

Vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Rathausplatz 1

66111 Saarbrücken

Bearbeitung:

PCU Partnerschaft

Kaseler Weg 1

66113 Saarbrücken



Im Auftrag der LEG Service GmbH

11. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN	4
2.1 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN	4
2.2 BAU- UND ANLAGENBEDINGTE WIRKFAKTOREN	5
2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	6
3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS	7
4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	8
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL	8
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE SOWIE DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	8
4.3 BETRACHTUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	19
5. GESAMTBEWERTUNG	23
6. ANHANG	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 4.2-1: Nachgewiesene Vogelarten 2018	14
---	----

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport beabsichtigt, seine teilweise brachliegende Fläche zwischen Hellwigstraße, Halbergstraße, dem Deutsch-Französischen Gymnasium, dem Gebäude Mainzer Straße 134 und der Mainzer Straße für Polizei-, Wohnzwecke und weitere Nutzungen verfügbar zu machen. Die Landeshauptstadt Saarbrücken unterstützt dieses Vorhaben durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135.08.00 „Hellwigstraße/Halbergstraße“. Das Plangebiet verfügt über eine gute ÖPNV-Anbindung; im Umfeld sind Infrastruktur-, Versorgungs- und Bildungseinrichtungen in großer Vielfalt vorhanden. Dies, die geringe Entfernung zum Zentrum St. Johannis und zu den Freizeitbereichen an der Saar, sowie die Lage an der Haupteinfahrtsachse Mainzer Straße ergeben eine gute Eignung als Standort für Wohn-, Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans als B-Plan der Innenentwicklung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Realisierung der geplanten Nutzungen ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gem. Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, ob alle von den geplanten Nutzungen potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Planvollzug, d.h. die Ansiedlungen der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, grundsätzlich möglich ist oder ob er an Anforderungen des Artenschutzes scheitert.

1.2.1 Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

1.2.2 Europäischen Vogelarten nach VSch-RL

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Es ist verboten, wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten, d.h. alle Europäischen Vogelarten zu töten.

2. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN UND WIRKFAKTOREN

2.1 Beschreibung der geplanten Nutzungen

Ziele für die Entwicklung des Plangebiets sind

- die Schaffung weiterer innerstädtischer Wohnflächen,
- die Optimierung und Bündelung der polizeilichen Nutzungen,
- die Verfügbarmachung hochwertiger Büro- und Dienstleistungsflächen,
- die Verbesserung der Verkehrsanbindung (ÖPNV und IV) des Deutsch-Französischen Gymnasiums.

Für diese Nutzungsstruktur eignet sich die Nutzungsart Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO. In Teilbereichen ist ein Sondergebiet „Polizei“ vorgesehen.

In den Teilbereichen, in denen eine geringere Verdichtung sinnvoll erscheint, ist die Gebietsart Mischgebiet (MI) vorgesehen. Das gilt vorwiegend für die großenteils bestandsgebundene Bauzeile entlang der Hellwigstraße.

In den MI und MU, die nicht allein an der Mainzer Straße liegen, soll die verdichtete Wohnfunktion den Nutzungsschwerpunkt bilden. Daher werden einige der nach BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen als ausnahmsweise zulässig festgesetzt und/oder auf die unteren Geschosse beschränkt. Aus dem gleichen Grund sind zwar Flächen / Räume für freie Berufe zulässig, Gebäude für freie Berufe jedoch nicht.

Auch wenn in den überwiegend der Wohnnutzung dienenden Bereichen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs Tiefgaragen wünschenswert wären, erscheint dies vor dem Hintergrund des städtebaulichen Ziels, hier kostengünstigen Wohnraum anzubieten, wirtschaftlich kaum vertretbar. Denn der Baugrund ist in großen Teilbereichen nicht sehr tragfähig, zudem

recht inhomogen, und der Grundwasserflurabstand beträgt im ungünstigsten Fall nur etwa 1 m. Daher ist der Bau von Tiefgaragen hier mit hohem baulichen und finanziellen Aufwand verbunden. Der ruhende Verkehr soll daher weitestgehend in einem Parkhaus untergebracht werden, das zwischen der Polizeiinspektion und der Joachim-Deckarm-Halle positioniert ist. Es ist von der zulässigen Größe her auch dafür ausgelegt, einen Teil des Veranstaltungs-Parkplatzbedarfs der Sporthalle aufzunehmen.

Innerhalb der übrigen Bereiche sind lediglich wohnungsnahe Behindertenstellplätze sowie die notwendigen Stellplätze für Besucher der Polizeiinspektion vorgesehen.

2.2 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die geplanten Nutzungen kommt es zum Verlust von größeren Einzelgehölzen mit für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen, die solitär lebenden Individuen als Lebensraum (Tag-quartier im Sommer) dienen können.

Baubedingt kann es zu Verlusten von Lebensräumen und Brutstätten kommen. Darüber hinaus können temporäre Störungen durch Baubetrieb, Lärm-, Schadstoff- und Lichtemissionen auftreten. Auch werden im Rahmen der Abriss- und Sanierungsarbeiten Brutmöglichkeiten der an den Gebäuden brütenden Arten beeinträchtigt oder zerstört werden.

So ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Abrissarbeiten die an den Gebäuden brütenden Vogelarten wie Star und Haussperling ihre Brutstätten verlieren können.

Bei Gehölzrodungen werden weitere Arten Teile ihrer Bruthabitate verlieren. Diese Arten können aber in die angrenzende Umgebung ausweichen, so dass hier nicht mit langfristigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, zumal diese Arten jährlich neue Nester anlegen.

Zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen von Teillebensräumen streng und voll-zugsrelevant besonders geschützter Arten, wie beispielsweise durch Baustelleneinrichtungs-flächen, sind nicht zu erwarten, da ausschließlich Flächen innerhalb des Bebauungsplange-bietes in Anspruch genommen werden dürfen. Diese sind zudem stark anthropogen über-prägt und weisen überwiegend nur ein eingeschränktes Artenspektrum auf.

Immissionen, Erschütterungen, Verunreinigungen

Während der Bauzeit kann sich die Bautätigkeit (Schall, Erschütterungen, visuelle Störungen etc.) generell negativ vor allem auf das Brutverhalten von Vögeln auswirken und störimpfindlichere Arten verdrängen.

Die Baufeldfreimachung auf den derzeit noch unbebauten Bereichen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit. Bauarbeiten, die während der Vogel-Brutzeiten durchgeführt werden, könnten zu Störungen brütender Vogelarten in angrenzenden Bereichen führen.

Die faunistischen Erhebungen im Umfeld des Geltungsbereichs zeigen aber, dass keine stö-rungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten im Einwirkungsbereich baubedingter Emis-sionen außerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten sind, so dass erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

Aufgrund akustischer und visueller Vorbelastungen durch die bestehende industrielle Nut-zung ist bei der Fauna im Geltungsbereich und dessen Umfeld auch von einem gewissen

Gewöhnungseffekt auszugehen. Bei einer Fortführung der bestehenden Nutzung sind daher insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Bodenverunreinigungen durch den Eintrag Umwelt gefährdender Bau- und Betriebsstoffe (z.B. Schmier- und Betriebsstoffe für Baustellenfahrzeuge) sind grundsätzlich denkbar, können aber bei sachgerechtem Umgang mit Umwelt gefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet ist bei der Fauna des Untersuchungsraumes von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen und dadurch begrenzten Lärmemissionen verhindern eine exzessive Lärmentwicklung. Daher sind insgesamt keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Darüber hinaus zeigen die faunistischen Erhebungen, dass im Einwirkungsbereich baubedingter Emissionen keine störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Tötungen sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch neu entstehende Gebäudestrukturen entstehen. Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen zu Störwirkungen auf Tiere führen, wobei festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich bereits heute durch den Menschen genutzt wird. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind nur die relevanten Tiergruppen Säugetiere und Vögel. Störungen können zu Stress führen und lösen unter Umständen Flucht- oder Meideverhalten aus.

Weitere optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten. Moderne Leuchtmittel wie können diese Wirkung deutlich vermindern. Künstliche Beleuchtung kann auch die Lebensraumnutzung von Fledermäusen beeinflussen.

Das Plangebiet wird bereits heute von zahlreichen Lichtquellen beleuchtet, so dass eine hohe Vorbelastung angenommen werden kann.

3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZPOTENTIALS

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG, (vermeidbare Tötung, Verletzung, Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 4 erfolgt unter Berücksichtigung der Umsetzung der folgenden Maßnahmen.

- Der Schutz von Einzelbäumen dient dem Erhalt wichtiger Grünelemente in der besiedelten Landschaft. Der Erhalt von Einzelbäumen bietet Lebensraum für Gehölz gebundene Tierarten.
- Bauzeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen
- Kontrolle auf Fledermausquartiere bei Gebäudeabriss- bzw. –umbau durch die ökologische Baubegleitung.
- Bauzeitenregelung für Sanierung und Abriss von Gebäuden mit Vogelbruten. Keine Bautätigkeiten an Gebäuden mit Vogelbruten während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (März bis Oktober)
- Die Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht die Schaffung von Trittsteinbiotopen.
- Der Schutz von Einzelbäumen dient dem Erhalt wichtiger Grünelemente im städtischen Siedlungsraum.
- Schutzmaßnahmen nahe wertvoller Einzelbäume auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4). Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.

4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen.

In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht nachgewiesen bzw. kann für den Standort auch ausgeschlossen werden. Damit werden bezüglich der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Weitere Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Quartierpotenzialabschätzung Gebäude und Baum bewohnende Fledermaus- und Vogelarten

4.2.1.1 Allgemeines

Im Zuge von Begehungen wurde das Quartierpotenzial der Gebäude und im Gelände vorhandener Bäume für Gebäude und Baum bewohnende Vogel- und Fledermausarten innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplans untersucht. Methodisches Vorgehen und Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Folgenden zusammenfassend beschrieben. Weitere Details, Tabellen, Abbildungen und zugehörige Karten sind im Anhang enthalten.

Die Gebäude und Quartier-verdächtigen Bäume des Plangebiets wurden dabei auf artenschutzrelevante Tierarten von außen und falls zugänglich, von innen inspiziert. Vorliegend werden die Ergebnisse vorgestellt.

Betrachtungsraum

Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um das Gelände der Polizeiinspektion in der Mainzer Straße der Stadt Saarbrücken. Die Mainzer Straße bildet die südliche Grenze der Planfläche. Nördlich wird diese des Weiteren durch die Halbergstraße und westlich durch die Hellwigstraße eingegrenzt. Im Osten schließt unmittelbar der Gebäudekomplex der Landespolizei Saarbrücken an das Plangebiet an. Innerhalb der Untersuchungsfläche befindet sich ein Komplex aus aktuell verschiedenartig genutzten Gebäuden / Schuppen (Verwaltung u.a.) sowie Grünflächen, Bäume und vor allem versiegelte, als Parkplatz bzw. Zuwegung genutzte Flächenanteile. Die innerhalb der Planfläche vorhandenen Bäume (Platanen, Ahorn u.a.) sowie die Gebäude / Schuppen weisen z.T. Höhlen / Spalten auf.

Methodenansatz

Im Hinblick auf das Vorkommen artenschutzrelevanter Arten an und in den Gebäuden sowie in potenziell geeigneten Quartierbäumen wurden 5 Ortsbegehungen durchgeführt.

Im Zuge der Begehungen des Plangebiets wurden die Gebäude unter Berücksichtigung der Jahreszeit (Winter) insbesondere auf Fledermäuse (Winterquartiere) und Eulenvögel überprüft. Dabei wurden zunächst potenziell geeignete Quartierstrukturen (Dachstühle, Spalten, Risse) an den Gebäuden von außen ausfindig gemacht und diese bei Potenzialverdacht im Rahmen weiterer Kontrollen, sofern zugänglich, detailliert von Innen untersucht. Neben dem Absuchen der Quartierstrukturen nach Individuen wurde des Weiteren auf artspezifische Hinweise an Decken, Wänden und Böden geachtet. Dies sind bei Fledermäusen z.B. Kot- und Urinspuren sowie Verfärbungen. Eulenvögel lassen sich indirekt durch Federn und Gewölle nachweisen.

Des Weiteren wurden alle in der Untersuchungsfläche vorhandenen Bäume auf geeignete Quartierstrukturen wie z.B. Höhlen, Stammaufrisse- bzw. abplatzungen untersucht.

Neben Fledermäusen und Eulenvögeln wurde bei der Inspizierung der Gewerbefläche und Gebäude auf weitere artenschutz- und planungsrelevante Arten Rücksicht genommen.

Während der Ortstermine wurden folgende Arbeiten durchgeführt:

- innere und äußere Inspizierungen der Gebäude unter Einsatz von Taschenlampe und Fernglas, äußere Inspizierung unter Einsatz eines Fernglases,
- Endoskopische Untersuchung der Höhlenbäume auf dem Gelände,
- Fotodokumentation relevanter Gebäudestrukturen (Spalten, Risse, Einflugöffnungen),
- Begehung von Gebäude, Dachstühlen, soweit zugänglich.

4.2.1.2 Ergebnisse Fledermäuse

Im Rahmen der stationären und mobilen Fledermauserfassung durch automatische Aufzeichnungsgeräte (Batlogger, Batcorder, Mini – Batcorder) waren mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), und Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*) zwei Fledermausarten aufgrund ausreichend hoher Analysesicherheit (Software bc admin) eindeutig innerhalb der Fläche, sowie dem nahen Umfeld als regelmäßige Jagdgäste nachweisbar.

Die Zwergfledermaus wurde innerhalb der gesamten Planfläche als auch im funktionalen Umfeld als häufigste Art nachgewiesen und nutzt das Gelände als Jagdgebiet.

Der Große Abendsegler ist sporadischer Nahrungsgast und nutzt die Fläche des Weiteren im Rahmen von Transferflügen, z.B. zum Erreichen eines weiter entfernt gelegenen Jagdgebietes bzw. zum Aufsuchen von außerhalb liegenden Quartieren.

Es wurden vereinzelte Rufe der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) aufgezeichnet, die aber keine ausreichende Analysesicherheit im Rahmen der softwaregestützten Auswertung aufweisen, so dass eine sichere Artbestimmung nicht möglich war.

Die synanthrope Art Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), nutzt u.a. Siedlungsbereiche als Jagdhabitat bzw. Quartiermöglichkeit; wurde vorliegend nur sehr kurzzeitig als Nahrungsgast festgestellt.

Die Rauhautfledermaus – an sich Wald- und Gehölzart - nutzt z.T. ebenfalls Siedlungen als Jagdgebiet; die kurzzeitige Feststellung im Gebiet kann solch eine Nahrungsnutzung reflektieren. Jedoch kann es sich auch um eine „spotartige“ Feststellung durchfliegender Individuen dieser im Herbst und Frühjahr weit ziehenden Zugfledermausart handeln.

Lebensraumpotenzial

Die Untersuchungsfläche bietet insbesondere synanthropen Fledermausarten wie Zwergfledermaus (sicherer Nachweis), Breitflügelfledermaus (Hinweis) einen geeigneten (Teil) Lebensraum. Beide Arten nutzen bevorzugt Quartiere in menschlichen Siedlungen, die im Umfeld der Fläche potenziell vorhanden bzw. zu erwarten sind (Wohngebäude, Kirchen). Die Fläche und die nahe Umgebung sind des Weiteren als geeignete Jagdhabitats dieser Arten zu betrachten. Vereinzelt, innerhalb der Planfläche vorhandene Vegetationsstrukturen wie Bäume, Hecken stellen Leit- bzw. Orientierungselemente während des Jagdfluges dar. An Beleuchtungsanlagen innerhalb urbaner Gebiete konzentrieren sich Insekten verschiedener Ordnungen wie z.B. Schmetterlinge und Zweiflügler, die eine geeignete Nahrungsgrundlage für verschiedene Fledermausarten darstellen.

Waldbewohnende Arten wie Großer Abendsegler (sicherer Nachweis) und Rauhautfledermaus (Hinweis), nutzen die Fläche vorzugsweise als sporadische Nahrungsgäste bzw. während des Transferfluges (z.B. zum Erreichen eines Jagdgebietes, Quartieres, auch zum Durchflug).

Quartiersituation

Gebäude

Im Zuge der Untersuchungstermine zur Erfassung der Quartiersituation der Gebäude erfolgte die äußere und innere Inspizierung der auf der Planfläche vorhandenen Gebäude bzw. Gebäudestrukturen, sofern diese zugänglich waren.

Im Rahmen der äußeren Gebäudebegutachtung wurden z.T. vereinzelte Spalten und kleine Risse an Wänden festgestellt, die als potenzielle Übertagungsstätte während der Sommermonate nicht gänzlich auszuschließen sind.

Die innere Inspektion der Gebäude zeigte keine aktuellen Hinweise einer Fledermausnutzung. Es wurden weder Individuen, noch fledermausanzeigende Merkmale wie Kot- bzw. Urinspuren und Verfärbungen an Wänden und Decken festgestellt.

In den untersuchten Dachstühlen, Kellern und sonstigen Gebäudebereichen wurden keine geeigneten Quartiere gefunden. Ein Großteil der Gebäude und Dachstühle befindet sich in einem baulich guten und modernen Zustand ohne geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten bzw. Quartierbedingungen. Auch bei den älteren Gebäuden / Gebäudebereichen wurden keine Hinweise auf eine Fledermausnutzung (also keine größeren Quartiere) gefunden.

Bäume

Insgesamt wurden 68 Bäume innerhalb der Planfläche auf Quartiere bzw. eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel überprüft. An verschiedenen Bäumen wurden Spalten und Höhlen festgestellt, die nach erfolgter Ausleuchtung bzw. endoskopischer Untersuchung

keinen Fledermaus- oder Vogelbesatz zeigten. Die untersuchten Baumstrukturen (Höhlen, Spalten, Astfaulstellen) sind nach aktuellem Stand zu nass und morsch, sodass keine günstigen Quartierbedingungen für Fledermäuse, vereinzelt für Vögel vorliegen. Eine Nutzung dieser Strukturen durch einzelne Individuen als Übertagungsstätte während der Sommerzeit, einhergehend mit warmen und trockenen Witterungsbedingungen, ist nicht auszuschließen.

4.2.1.3 Ergebnisse Vögel

Im Rahmen der Vorort - Untersuchungen erfolgte auch eine Kartierung der innerhalb des Plangebiets vorkommenden Vogelarten sowie eine Einschätzung eines potenziellen Artenspektrums. Während der Gebäudeinspektion zur Erfassung der Quartiersituation wurde zudem auf Spuren und Hinweise von gebäudebewohnenden Arten geachtet.

Als Ergebnis der Untersuchungen im Herbst / Winter 2017 kann festgehalten werden, dass die Fläche insbesondere durch ubiquitär verbreitete, naturraumtypische, ungefährdete Vogelarten genutzt wird. Es wurden z.B. Hausrotschwanz, Haussperling, Elster und Rabenkrähe nachgewiesen. Auf der Fläche wurden 14 Vogelarten nachgewiesen, sowie potenziell vorkommend weitere 24 Vogelarten (gesamt 38 Vogelarten).

Besondere Lebensräume

Die Fläche sowie das angrenzende Umfeld dienen insbesondere synanthropen Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz u.a. als Lebensraum.

Bäume und Gebäude bieten Nistmöglichkeiten, was durch den Fund eines Elsternestes, eines Meisennestes, eines Hausrotschwanznestes innerhalb der Planfläche belegt werden konnte.

4.2.2 Standarduntersuchungen Fledermäuse 2018

4.2.2.1 Artenspektrum, Habitatnutzung

Während des gesamten Erhebungszeitraumes wurden mit Zwergfledermaus und Großer Abendsegler zwei Fledermausarten sicher innerhalb der Planfläche erfasst. Beide Arten nutzten die Fläche als Jagdhabitat bzw. Teilfläche eines größeren Jagdhabitats. Es wurden keine Ein- bzw. Ausflüge in / aus Gebäuden und Bäumen beobachtet, sodass die Fläche nach aktuellem Stand und unter Berücksichtigung der erfolgten Quartieranalyse keine essentielle Quartierfunktion hat. Vereinzelte, übertagende Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Diese Tagesschlafquartiere sind jedoch aufgrund der Verstecktheit kaum zu ermitteln.

Die Zwergfledermaus wurde im Zuge jeder abendlichen bzw. nächtlichen Geländeerhebung mittels Fledermausdetektor (SSF 2) und automatischer Erfassungsmethodik (Batlogger M, Mini - Batcorder) nachgewiesen und ist die am häufigsten vorkommende Art innerhalb der Fläche. Als weitere, sicher in der Fläche vorkommende Fledermausart wurde der Große Abendsegler vereinzelt während des Überfluges mit dem Detektor, zudem der automatisierten Erfassung durch den Batlogger nachgewiesen.

Im Folgenden sind die mittels automatischer Erfassungsmethodik sicher in der Fläche nachgewiesenen Fledermausarten im Hinblick auf Verbreitung, Ökologie und Nutzung der Planfläche näher beschrieben.

Zwergfledermaus – *Pipistrellus pipistrellus*

Verbreitung und Ökologie: Die Zwergfledermaus ist eine synanthrope Fledermausart, die in allen Bundesländern Deutschlands, insbesondere in Siedlungsbereichen verbreitet ist. Die Art ist bzgl. der Habitatstruktur sehr flexibel und nutzt neben Siedlungen, Parks, Streuobstwiesen, Wiesen, Felder und Waldgebiete als Jagdhabitat. Die Jagd auf kleine Fluginsekten erfolgt anhand festgelegter Flugbahnen entlang verschiedener Landschaftselemente wie Hecken, Bäumen und Waldrändern. Wochenstuben finden sich vor allem in Gebäuden (Spalten, Risse usw.), als Winterquartiere werden u.a. Stollen, Gebäudestrukturen, Brücken und Felsspalten genutzt

(Quelle: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html>).

Nachweis: Die Zwergfledermaus wurde im Zuge jeder abendlichen bzw. nächtlichen Geländeerhebung mittels Fledermausdetektor (SSF 2) und automatischer Erfassungsmethodik (Batlogger M, Mini – Batcorder), zudem Beobachtung in der Planfläche nachgewiesen und ist die am häufigsten vorkommende Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Fläche wurde von der Zwergfledermaus ausschließlich als Jagdhabitat genutzt, Quartiere wurden nicht nachgewiesen (s. Quartieruntersuchung des Geländes 2017 im Anhang). Quartiermöglichkeiten sind im urban geprägten Umfeld des Plangebiets in Form von zugänglichen Dachstühlen, Rolladenkästen etc. zu erwarten.

Großer Abendsegler - *Nyctalus noctula*

Verbreitung und Ökologie: Der in ganz Deutschland verbreitete Große Abendsegler zählt zu den baumbewohnenden Fledermausarten und nutzt alte Spechthöhlen, Stammaufrisse und Borkenspalten als Quartiere. Die Art zeigt die größte Aktivität in der Abend- und Morgendämmerung und jagt ihre Beute im freien Luftraum in z.T. sehr großen Höhen (300 – 500 m). Als favorisierte Jagdhabitats dienen offene Landschaften, Waldränder und lichte Wälder mit Gewässervorkommen.

Als fernziehende Art legt der große Abendsegler Distanzen von bis zu 1600 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Sommerquartiere sind insbesondere Baumhöhlen als Winterquartiere werden Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten sowie Gebäudestrukturen genutzt (<http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosser-abendsegler-nyctalus-noctula.html>).

Nachweis: Der Große Abendsegler wurde vereinzelt mittels Detektor und direkter Beobachtung, zudem automatisierter Erfassung innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die Art nutzt den offenen Luftraum der Fläche sporadisch zur Nahrungssuche, zudem in Form von Transferflügen zum Erreichen eines Quartierstandortes bzw. Jagdhabitats.

Weitere Hinweise

Es wurden vereinzelte Rufe der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) aufgezeichnet, die aber keine ausreichende Analysesicherheit im Rahmen der softwaregestützten Auswertung aufwiesen, sodass eine sichere Artbestimmung nicht möglich war.

Die synanthrope Art Breitflügelfledermaus nutzt u.a. Siedlungsbereiche als Jagdhabitat bzw. Quartiermöglichkeit. In der Umgebung sind potenziell geeignete Quartiermöglichkeiten (Dachstühle) zu erwarten. Die Rauhaufledermaus ist eine typische waldbewohnende Fledermausart, die z.T. ebenfalls Siedlungen als Jagd-, vereinzelt auch als Quartiergebiet nutzt.

Die kurzzeitigen, sporadischen Hinweise beider Arten in der Planfläche reflektieren vereinzelte Transferflüge zum Erreichen eines Jagdhabitats bzw. Quartierstandortes. Eine regelmäßige Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat konnte während der Erhebungsphase nicht festgestellt werden.

Besondere Lebensräume, Habitateigenschaften des Plangebiets

Die Untersuchungsfläche reflektiert mit der Mosaikstruktur aus Gebäuden, künstlichen Leuchtelementen, vereinzelt Grünstreifen und Gehölzelementen die typische Habitatstruktur synanthroper Fledermausarten. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gebäude, zudem Spalten- und Höhlen aufweisende Gehölzelemente bieten potenzielle Quartierstrukturen (2017 und 2018, s. Anhang).

Die aktuelle Flächennutzung durch Fledermäuse konzentriert sich auf die Nahrungssuche. Innerhalb der Planfläche vorhandene Vegetationsstrukturen wie Bäume und Hecken stellen Leit- bzw. Orientierungselemente während des Jagdfluges dar. An Beleuchtungsanlagen innerhalb urbaner Gebiete, zudem über Grünflächen und Gehölzstreifen konzentrieren sich Insekten verschiedener Ordnungen wie z.B. Schmetterlinge und Zweiflügler, die eine geeignete Nahrungsgrundlage für verschiedene Fledermausarten darstellen.

4.2.2.2 Bewertung

Gefährdung, Rote Liste, BNatSchG

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders (§) und streng (§§) geschützt. Im Folgenden werden die in der Untersuchungsfläche erfassten Arten (sichere Nachweise und Hinweise) bzgl. der Gefährdungssituation im Saarland und in Deutschland berücksichtigt.

Die Zwergfledermaus (sicherer Nachweis) ist eine häufige, ganzjährig im Saarland vorkommende Fledermausart, die deutschlandweit ungefährdet ist. Der Große Abendsegler (sicherer Nachweis) ist ganzjährig vorkommend und weist einen ungesicherten Reproduktionsgrad auf, deutschlandweit wird er in der Vorwarnliste (V) aufgeführt.

Die Rauhaufledermaus (Hinweis) ist im Saarland eine extrem seltene Fledermausart, die ganzjährig vorkommt und einen ungesicherten Reproduktionsstatus aufweist; innerhalb der Roten Liste Deutschlands gilt die Art als ungefährdet. Die Breitflügelfledermaus weist innerhalb der Roten Liste Deutschlands eine Gefährdung unbekannten Ausmaßes (G) auf. In der Roten Liste des Saarlandes wird die Art mit einem Sommervorkommen und mittlerer Häufigkeit aufgelistet.

4.2.3 Standarduntersuchungen Vögel 2018

4.2.3.1 Artenspektrum

Im Zuge der neun detaillierten Geländeerhebungen zur Avifauna wurden 2018 innerhalb des Plangebiets und der direkten Umgebung insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen. Davon nutzten 18 Arten die Fläche als Brutvogel, 9 Arten wurden während der Nahrungssuche erfasst, 3 Arten waren Randsiedler und weitere 5 Arten nutzten die Fläche ohne konkreten Raumbezug im Zuge von Überflügen. Zudem wurde eine rufende Waldohreule außerhalb des Untersuchungsraumes registriert.

Bei den in der Planfläche kartierten Vogelarten handelte es sich insbesondere um synanthrope (kulturfolgende) Arten, die anthropogen geprägte Flächen als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Die kleinräumige, aus versiegelten Bereichen und vereinzelt Grün- und Gehölzstreifen zusammengesetzte Mosaikstruktur der Planfläche reflektiert die typische Habitatstruktur synanthroper Arten bzw. Brutvogelgemeinschaften wie z.B. Amsel, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, was durch regelmäßige Nachweise dieser Arten belegt wurde.

Unter den 36 in der Planfläche nachgewiesenen Vogelarten finden sich mit Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke sieben wertgebende Arten, die innerhalb der Roten Liste des Saarlandes bzw. Deutschlands aufgeführt sind und / oder besondere Anforderungen an ihr Brut- bzw. Nahrungshabitat stellen (z.B. Bruthöhlen in Bäumen).

Die genannten, wertgebenden Arten nutzten die Planfläche zur Nahrungssuche, als Bruthabitat oder während des Überfluges. Ein konkreter Raumbezug zur Planfläche wurde bei vier Arten ermittelt (Goldammer, Grünspecht, Haussperling, Star), die drei weiteren, wertgebenden Arten Mäusebussard, Mehlschwalbe und Turmfalke nutzten die Fläche im Zuge der Erhebungsphase sporadisch während des Überfluges.

Tab. 4.2-1: Nachgewiesene Vogelarten 2018

Art wissen.	deutsch	RL SL / D	Ent.	Status	Bes.	BNatSc hG
<i>Turdus merula</i>	Amsel	* / *	h	B		b
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	* / *	=	B		b
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	* / *	=	B		b
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	* / *	=	B		b
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	* / *	=	N		b
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	* / *	=	N		b
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	* / *	h	N		b
<i>Pica pica</i>	Elster	* / *	h	N		b
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	* / *	=	B		b
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	* / *	=	N		b
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	* / *	=	R		b
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	* / V	=	N		b
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	* / *	=	B		b
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	* / V	h	N		s
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	* / *	=	B		b

Art wissen.	deutsch	RL SL / D	Ent.	Status	Bes.	BNatSchG
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling	V / V	i	B		b
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	* / *	=	R		b
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	* / *	=	N		b
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	* / *	=	B		b
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	* / *	=	üf		b
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	* / *	h	üf		s
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V / 3	i	üf		b
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	* / *	=	B		b
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	* / *	=	B	Nestbau, BP	b
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	* / *	h	B	Nestbau, BP	b
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	* / *	=	B	Nestbau, BP	b
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	* / 3	=	B	1 BP, zudem Trupps bis 25 Ind.	b
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	* / *	=	B	BP	b
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	* / *	h	üf		b
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	Neoz.	h	R		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	* / *	=	B		b
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	* / *	=	üf		s
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	* / *	=	Rufer	1 Rufer außerhalb	s
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	* / *	=	N		b
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	* / *	=	B	BP	b
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	* / *	=	B		b
Summe: 36 Vogelarten						

Erläuterungen: B- Brutvogel (z.T. mit Angabe der Brutpaare), R- Randsiedler, D- Durchzügler, N- Nahrungsgast, üf- überfliegend, BP – Brutpaar, * - k.A. – keine Angabe.

Rote Listen

RL – RP aus: Nowak et al. (1994)

RL – Saus: Süßmilch (2008)

RL – Daus: Haupt, H. et al. (2009)

Gefährdungsstufen

0 – Bestand erloschen

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D – Datenlage unzureichend

(*) – Ohne Angabe bzw. ungefährdet

Entwicklungstrends

ii – sehr starke Bestandsabnahme um mehr als 50 %

i – starke Bestandsabnahme um mehr als 20 %

= stabiler bzw. leicht schwankender Bestand

(Veränderungen < 20 %)

h – zunehmender Bestand um mehr als 20 %

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

b - besonders geschützt

s - streng geschützt

Wertgebende Vogelarten mit Raumbezug

Im Folgenden sind die in der Planfläche nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten detailliert bzgl. Verbreitung, Ökologie und Status der Flächennutzung aufgeführt. Dabei sind solche Arten berücksichtigt, für die ein konkreter Raumbezug zur Planfläche bestand, d.h. diese Arten wurden im Zuge der Detaillierung direkt in der Fläche als Brutvogel bzw. während der Nahrungssuche registriert.

Goldammer – *Emberiza citrinella*

Verbreitung und Ökologie: Die Goldammer besiedelt vorzugsweise kleinräumig gegliederte Offenlandgebiete mit Gehölzvorkommen (Hecken, Feldgehölze, Waldränder). Sie ist bzgl. der Habitatausstattung eine sehr anpassungsfähige Art und nutzt gleichermaßen ausgeräumte Ackerlandschaften als Habitat, sofern minimale Gehölzstrukturen ausgeprägt sind. Geschlossene Wälder und dichte Siedlungsgebiete werden gemieden. Als Nahrung dienen vorwiegend Sämereien, die sie u.a. in Landwirtschaftsbrachen und Ruderalflächen findet. Als Gefährdungsursachen sind vor allem Lebensraumzerstörung durch Landschaftsausräumung und Herbizideinsatz zu nennen (Bos et al. 2005).

Nachweis: Die Goldammer wurde einmalig in der Planfläche als Nahrungsgast nachgewiesen.

Grünspecht – *Picus viridis*

Verbreitung und Ökologie: Grünspechte besiedeln vielfältige Lebensräume in der halboffenen Kulturlandschaft wie Waldränder (Laub- und Mischwälder, Auwälder), Streuobstwiesen und Feldgehölze. Auch Siedlungen mit Parkanlagen und Friedhöfen werden bewohnt. Der Grünspecht ist im Saarland die zweithäufigste Spechtart und im Vergleich mit anderen Bundesländern überdurchschnittlich gut vertreten (Bos et al. 2005).

Nachweis: Der Grünspecht wurde im Zuge einer Kartierung während der Nahrungssuche innerhalb der Planfläche erfasst.

Haussperling – *Passer domesticus*

Verbreitung und Ökologie: Der Haussperling besiedelt mit hoher Dichte Siedlungsgebiete sowie landwirtschaftlich geprägte Ortsrandlagen und ist als Nischenbrüter sehr gut an diese Lebensräume angepasst. Durch Renovierungen und Verschließen von Nischen gehen geeignete Brut- bzw. Nistplätze verloren (Bos et al. 2005).

Nachweis: Der Haussperling wurde im Zuge mehrerer Geländeerhebungen in der Planfläche nachgewiesen. Die Art nutzte verschiedene Gebäude innerhalb der Fläche als Brutvogel, es wurden insgesamt sieben Brutplätze ermittelt. Weitere Brutmöglichkeiten sind in verschiedenen Nischen / Hohlräumen des dichten Siedlungsbereiches im angrenzenden Umfeld zu erwarten.

Star – *Sturnus vulgaris*

Verbreitung und Ökologie: Der Star ist ein weit verbreiteter, in einer Vielzahl von Lebensräumen anzutreffender Vogel und zählt zu den häufigsten Singvogelarten Mitteleuropas und des Saarlandes. Besiedelt werden offene Landschaften, Waldgebiete sowie Siedlungsbereiche. Als Nischen- und Höhlenbrüter nutzt er eine Vielzahl von Strukturen an Bäumen (Astlöcher, Höhlen) und Gebäuden (Nischen unter Dachziegeln) als Brutplatz (Bos et al. 2005). Zur Nahrungssuche werden kurzrasige und offen gehaltene Bodenflächen aufgesucht. Ein

reduziertes Angebot an geeigneten Brutplätzen, zudem Intensivierungen der Landwirtschaft werden als generelle Ursache von Bestandsverlusten angesehen (Dietzen et al. 2017).

Nachweis: Der Star wurde als Brutvogel in der Planfläche erfasst. Dabei wurde ein Brutpaar im Dachbereich eines Gebäudes registriert.

Wertgebende Vogelarten ohne Raumbezug

Im Zuge der Detailerfassung zur Avifauna wurden neben direkt in der Planfläche nachgewiesenen, wertgebenden Brutvögeln und Nahrungsgästen mit Mäusebussard, Mehlschwalbe und Turmfalke drei weitere, wertgebende Arten im Zuge vereinzelter Überflüge erfasst. Für diese Arten lag aufgrund von Einzelnachweisen während des gesamten Erhebungszeitraumes kein konkreter Raumbezug zur Planfläche vor.

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Verbreitung und Ökologie: Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Mitteleuropas und des Saarlandes und besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen, wie z.B. Wälder, Waldränder und durch Gehölzinseln geprägte Kulturlandschaften. Als Nahrungsgrundlage dienen Vögel, Säugetiere sowie Reptilien, Lurche und Fische. Die Nester werden in alten Bäumen, aber auch in Feldgehölzen errichtet. (Bos et al. 2005)

Nachweis: Der Mäusebussard wurde einmalig während des Überfluges über der Planfläche nachgewiesen.

Mehlschwalbe – *Delichon urbica*

Verbreitung und Ökologie: Die Mehlschwalbe nutzt als kulturfolgende Vogelart insbesondere Siedlungsräume als Lebensraum. Hier bestehen Schwerpunktorkommen in offenen Landschaftsbereichen mit aufgelockerten Wohnsiedlungen. Die Nester werden bevorzugt unter Dach- und Fenstervorsprüngen an Gebäuden errichtet. Die Art erfährt Brutplatz- bzw. Nestverluste durch Vergrämuungsmaßnahmen an Gebäuden, zudem durch Bau- und Sanierungsarbeiten im Zuge der Brutzeit (Bos et al. 2005).

Nachweis: Die Mehlschwalbe wurde insgesamt dreimal während des Überfluges über der Planfläche registriert.

Turmfalke – *Falco tinnunculus*

Verbreitung und Ökologie: Der Turmfalke ist nach dem Mäusebussard der zweithäufigste Greifvogel des Saarlandes. Er nutzt ebenfalls ein breites Spektrum an Habitaten und Nahrungsgrundlagen. Als Brutplatz dienen ihm u.a. verlassene Nester anderer Vogelarten, Höhlen, Felsvorsprünge und diverse Gebäudestrukturen. Die Hauptnahrungsquelle stellen Kleinsäuger dar. Die Art gilt im Saarland als ungefährdet, in anderen Gebieten Europas ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ein Bestandsrückgang zu verzeichnen (Bos et al. 2005).

Nachweis: Die Art wurde während des gesamten Erfassungszeitraumes einmalig während des Überfluges nachgewiesen. Im Umfeld der Planfläche sind durch Gebäude, Kirchtürme etc. potenzielle Brutmöglichkeiten zu erwarten.

4.2.3.2 Bewertung

Besondere Lebensräume, Habitateigenschaften

Die Planfläche ist durch die kleinräumig gegliederte Struktur aus versiegelten Flächenteilen sowie Grün- und Gehölzflächen als typischer Lebensraum siedlungsgebundener (synanthroper) Vogelarten einzustufen, was durch das nachgewiesene Artenspektrum reflektiert wird.

Die innerhalb der Fläche vorhandenen Gebäude und Gehölzstrukturen bieten der für Siedlungsgebiete typischen, synanthropen Vogelgemeinschaft (Amsel, Hausrotschwanz, Hausperling etc.) Brut – und Nahrungsmöglichkeiten. Quartiermöglichkeiten sind in Form von Nischen, Spalten und vereinzelt vorhandenen Baumhöhlen (Details s. Quartieruntersuchung) ausgebildet, Nahrungsmöglichkeiten bieten vor allem die vereinzelt Grün- und Gehölzflächen durch Insektenvorkommen.

Gefährdung, BNatSchG

Bis auf die Straßentaube sind alle europäischen Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders bzw. streng geschützt. Innerhalb der Planfläche wurden mit Mehlschwalbe und Star insgesamt zwei Vogelarten erfasst, die in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft sind (Gefährdungsstufe 3). Weitere Arten mit einem Gefährdungsgrad wurden nicht nachgewiesen. Arten der Vorwarnliste (V) zählen nicht zu den eigentlichen Rote-Liste-Arten.

4.2.4 Reptilien

Es wurden im Zuge der gesamten Erfassungszeit (Februar – August) keine Reptilien innerhalb der Planfläche nachgewiesen. Partiiell fanden sich geeignete Habitatstrukturen (z.B. Mauern mit Ritzen), die gezielt auf das Vorkommen von Mauereidechsen, zudem weiterer Arten - ohne einen einzigen Nachweis - abgesucht wurden.

4.3 Betrachtung der Verbotstatbestände

4.3.1 Fledermäuse

Im Folgenden wird für die Artengruppe der Fledermäuse nur für die Zwergfledermaus, als einzige nachgewiesene Art, in einem Formblatt artbezogen Bestand sowie Betroffenheit abgeprüft.

Zwergfledermaus
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung Die Zwergfledermaus kommt im Gebiet vor, nutzt die Fläche als Teil ihres Jagdraumes. Es sind wohl Quartiere in den angrenzenden Gebäuden vorhanden, die durch die Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt werden. Die Art ist regional häufig und gebietstypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Erhaltungszustand der lokalen Populationen: gut, im weiten Umfeld gibt es sehr gute Habitatqualitäten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahme V 1 Kontrolle der Gebäude / Bäume vor Abriss / Fällung, falls die Planung weit in der Zukunft liegt
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Pop. ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen

Zwergfledermaus
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu ☐ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
Inspizierung der Gebäude vor Sanierung, Abriss, Überplanung, sobald sich neue Verdachtsmomente ergeben und / oder der Zeitraum bis zur Umsetzung der Planung ein überschaubares Maß übersteigt.

4.3.2 Vögel

Folgende Vogelarten können im Untersuchungsgebiet (zumindest sporadisch) vorkommen:

- ungefährdete und häufige Arten (Arten der Vorwarnliste sind außerhalb der Roten Liste): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Zaunkönig u.a.

Alle diese im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet (Vorwarnstufe ist kein Rote-Liste-Status). Sie kommen im angrenzenden Umfeld in z.T. mittlerer bis hoher Dichte vor, sind gebiets- und naturraumtypisch.

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten können zusammengefasst werden.

Vögel Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig u.a.
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Vereinzelt Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen festgestellt. Bei Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen können einzelne Individuen, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren, die auch in Nachbarflächen reichen, betroffen sein.
Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population: Alle diese ubiquitären Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region des Saarlandes. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen: gesetzlicher Zeitraum 01.10.-28.02.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</u> ☐ Tötung von Tieren/ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf d. lok. Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Anlage- oder baubedingte Betroffenheit keine Betroffenheit

Vögel

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig u.a.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es können Anteile einzelner Brutstätten der o.g. häufigen und ungefährdeten Vogelarten bau- und anlagebedingt verloren gehen, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und der Region und bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld und Naturraum und der bereits vorhandenen Störungen gibt es keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
- Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit
- Initiierung von Hecken / Strauchbereichen (z.B. für den Haussperling)

5. GESAMTBEWERTUNG

Die durch ein Mosaik aus Grünflächen, Gehölzriegeln und Gebäuden zusammengesetzte Lebensraumausstattung der untersuchten Planfläche reflektiert die Habitatanforderungen der typischen synanthropen Brutvogelgemeinschaft (Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz etc.) sowie synanthroper Fledermausarten (zudem weiterer synanthroper Arten).

Vögel nutzen die Fläche als Brut- und Nahrungshabitat sowie während des Überfluges. Es konnten mehrere Brutstätten des Haussperlings, zudem eine Brutstätte des Stars innerhalb der Fläche ermittelt werden.

Fledermäusen, v.a. der Zwergfledermaus dient der Untersuchungsraum durch die kleinräumige Strukturierung (Mosaik aus Gebäuden und Grünflächen) und das Vorhandensein von Leit- bzw. Orientierungselementen (Gehölzstreifen, Hecken, Bäume) als geeignetes Jagdhabitat.

Quartiere wurden nicht festgestellt, das Umfeld der Fläche bietet synanthropen Fledermausarten durch das Vorhandensein von Gebäuden und Bäumen potenzielle Quartierstrukturen.

Die Fläche wurde ausschließlich als Jagdhabitat genutzt.

Bei der untersuchten Planfläche handelt sich um einen typischen Ausschnitt einer strukturreichen Ortslage mit den charakteristischen, synanthropen Vogel- und Fledermausarten und bis auf die genannten, wertgebenden Brutvögel (Haussperling, Star), ohne nennenswert herausragende Arten. Der Fläche kommt somit eine lokale Bedeutung für synanthrope Vogel- und Fledermausarten (sowie weiterer synanthroper Tierarten) zu (Wertstufe 6 – lokal bedeutsam – nach Reck, versch. Jahre).

Als Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung wird festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, dass alle von den geplanten Nutzungen beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran haben einerseits die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Andererseits bestehen und verbleiben im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzes ausweislich der vorgenommenen Untersuchungen keine Hindernisse entgegen.

Um die Verletzung und Tötung von Wirbeltieren zu vermeiden, sind die erforderlichen Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (etwa von Ende März bis Ende August bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeiträume - Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen, da eine Besiedlung der betroffenen Bäume durch heimische Singvogelarten (potentielle Brutplätze) oder einzelne Fledermäuse (z.B. hinter der Borke/Rinde verborgene Tagesquartiere von Männchen) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Unmittelbar vor der Baufeldfreimachung sind das Gelände, abzubrechende Gebäude und Gehölze gründlich nach Vögeln und Fledermäusen abzusuchen. Bei Auffinden von Rast- und Fortpflanzungsstätten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

6. ANHANG